

## Merkblatt – Veranstaltungen mit Personen/Gästen an Bord von Schiffen (stillliegend oder fahrend) und Personentransporte auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind

Veranstaltungen mit Personen/Gästen an Bord von Schiffen (stillliegend oder fahrend) sowie der Transport von Personen/Gästen mit Schiffen, die im Sinne der RheinSchUO / ES-TRIN keine Fahrgastschiffe sind, ist bewilligungspflichtig.

Grundsätzlich sind Veranstaltungen und/oder Transporte mit/von Personen/Gästen an Bord von Tankschiffen (stillliegend oder fahrend) verboten und nicht bewilligungsfähig.

### **Mindestanforderungen / Vorgaben**

1. Das Fahrzeug muss durch einen/eine Sachverständige\*n<sup>1)</sup> besichtigt und beurteilt werden.
2. Es muss eine vereinfachte aber aussagefähige Intaktstabilitätsberechnung vorliegen. In ihr müssen die Krängungsmomente für die Fahrt von Fahrgastschiffen enthalten sein.
3. Alle Fluchtwege müssen deutlich gekennzeichnet und beleuchtet sein.
4. Es muss eine Notstromkapazität (Batterie oder Generator) für die Notbeleuchtung, Feuerlöschpumpe, Fluchtwegbeleuchtung und nautischen Einrichtungen für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewährleistet sein.
5. Werden Personen im Laderaum transportiert, so muss dieser durch mindestens zwei Treppenzugänge, je einer an den entgegengesetzten Enden, zugänglich sein.
6. Alle Einbauten/Umbauten müssen statisch sicher und mindestens schwer entflammbar ausgeführt sein. Sie dürfen keinen negativen Einfluss auf die Festigkeit des Fahrzeuges haben.
7. Der Zugang zu Betriebsräumen an Bord sowie die Nutzung der Gangborde als Aufenthaltsort durch Veranstaltungsbesucher muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden.
8. Es müssen entsprechend der zugelassenen Personenzahl, Einzelrettungsmittel an Bord vorhanden sein.
9. Alle Absturzkanten müssen mit Geländer nach EN 711 oder Schanzkleider gesichert sein.
10. Situationsbedingt können weitere oder andere Auflagen durch den Sachverständigen gefordert werden.

### **Antragsstellung / Rechtzeitige Eingabe**

1. Der Antrag für den Erhalt einer Bewilligung kann durch den/die Schiffseigner\*in oder eine bevollmächtigte Person gestellt.
2. Die Bewilligungsbehörde, Schweizerische Rheinhäfen, entscheidet in der Regel innert 10 Tagen nach Erhalt der vollständigen und korrekten Unterlagen über das Gesuch. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

---

**Unterlagen die dem Antrag in Kopie beigelegt werden müssen:**

1. Gültiges Schiffsattest / Gemeinschaftszeugnis / Binnenschiffsattest
2. Bericht/Gutachten eines/einer Sachverständigen\*
3. Vereinfachte, aussagekräftige Intaktstabilitätsberechnung

**Zusätzliche Hinweise**

1. Eine Bewilligung wird nur für das Zuständigkeitsgebiet der Schweizerischen Rheinhäfen ausgestellt (Fahrstrecke Basel Landesgrenze – Rheinfelden Strassenbrücke)
2. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.
3. Die Kosten für die Besichtigung des Schiffes und das Erstellen eines Berichtes/Gutachtens und/oder einer Intaktstabilität durch eine/n Sachverständige\*n trägt der/die Antragsteller\*in.
4. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

**Ergänzend sind die weiteren Vorgaben in den folgenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten und einzuhalten:**

1. Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO)
2. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN)
3. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
4. Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden
5. Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein
6. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen
7. Lärmschutzverordnung Kanton Basel-Stadt (u.a. Beschallung im Aussenbereich bei Veranstaltungen)

*Diese gesetzlichen Grundlagen sind zu finden unter:*

- <https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schiffahrtsschalter/rechtsgrundlagen/>
- [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/pdf\\_file\\_with\\_annex/4019](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/4019)

**Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Anweisungen, Vorgaben und Hinweise haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.**

*\* „Sachverständiger“ eine von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution anerkannte Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet hat, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-Normen, sachbezogene Regelwerke, technische Regeln) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann*

*Kapitel 1– Allgemeines - Art.10.3 ESTRIN 2019*